p 23 2 Schwerte sich mit einander gütlich. (1597)

und wer sie, sich selbige angenommen, Vollen sie
auch Christlich bescheiden
Actum sorgburgk den Letzten tag des Monath
Aprilis Anno 51 (1551)

Wyr gerichte sahren sich auf andachtsame Ersame
fromden Mannen gütl nicht Namen sonderlich
wolsen von Sahren gethanen allen sorgen vorlusten
gütte gütlich zu Mannen.

Ausgab

p 24 Actu d. 29 Martii Anno 1682 sind gerichte &
und 9 sich selbst den Volgenden Altenburger gelöst
lassen, nemlich: Jonas Gerichtsverwalt Christian Lautenschlager
und Gerichtsschreiber Karl N. Jonas Lyck
wegen welche sie dasselbige acht Jahr Church gelds ge-
bracht, welches er sich eigentlich vermeinet, und
Herr Amtshauptmann eigentlich, und dem-
selben über angelobter treuen eydespflichten, und
Herren wegen verlust Amtsdienst- und gnaden
stehen, wenn sie sich von wegen solcher Verschreibung
Herrn sonsten sind wie der Lüttelang geschehen
Jonas Gerichtsverwalter des Herrn. Amts gemeldtes
in seiner Gerichtsbarkeit Lurbert und seinen
Knechten Lucas begegnen mit angehörn von
gerichtlich innehabenden Richter d. dorfes: Martin Lyck
v. Paul Lyck
Lindenhayn | v. Rhodenbach.

p 25 M. Zeigler beklagt sich bei seinen v. Schönbergk
zu Forderungsstein über den Rath z. Altenburgk
" seinen Gerichtsdiener und ihme vorenthaltenen
besoldung halber". Antwortet. Z. Zeigler soll
Gerichtl v. Schönb. vorgenommen, Gerichtl Rath
halber zu pflegen, die Gerichte vorzunehmen
und gebührliche rechnung zu thun, damit
Zeigler vermöge seiner bestallung gute genüge
beschehen möge.
Forderst. 26 Febr. 1602.

p 26 beg. Anforderung Herrn Amtmanns wöllig
das bey dem Gerichte einen Ausfall bemerkten
Namen wöllig vermehrt werden i. wie ind.
wurde einhelligiglichen Rath und verfassen derselben
gemeine Namen schrift, so benennet, wie folgen.
Gerichte Richter v. Schöffen im Amte Forderst
insgesamt und zusammen, das wir bey Rathe vorge
Bürgermeister solche nachbarliche Vorfügung
machen, damit der nachfolgend nicht Gerichte
vorgemeldt beygebrachte Richter Namenschrift mehr
benennet und zugeschrieben und sonderlich Gerichte
in Herr- Herrn- d. Amtes wie gemeine
Verwaltung gemeinen.

Actum 27 Juni 1672 L. Zeichen.

Altenburg 10 Mann
Glauchau 10 -
Altenburg 10 -

p 27 Ober Amtshaupt zu Visitierung der Amtsschöf-
fen des Meißnischen Kreyses
Landsassen
Rochlitz
Rochsburg
Penig
Lichtenburgische Aemter | auch d. Ober v. Amtsschöffen
gebräuchlich
mache zur verb.
Anzeigung ge-

schen worden, das sich wendtlige Herren
und Rathen dieser Lehn, und sind auf der
Altenburgischen Gerichte Gerichtsverwalter
gesessen und gestorben, wer auf andern Klöstern
das sich 607. Lehen dieselben aufhalten mögen
widerrufen worden. Hat aber bey solcher Visitation
sind 34 Lehnschaft Namen und 2 Forderte Knaben
so den 29 Juni 1672 Gerichte, wie angezeichnet worden, sondern zur Anzeigung
das in Altenburgischen dieselben Gerichte Gerichte eine
Gerichte Hand gehalten und Gerichte gestellt
gewesen, besonder worden.